



Merkblatt zur Abzugsfähigkeit der Kosten für die Verwaltung von Wertschriften und Kapitalanlagen des Privatvermögens

vom 14. November 2007 (ersetzt bisherige Fassung vom 2. Juni 2003)
gilt für Kanton und Bund

Gesetzliche Grundlagen

- 1 Vom Einkommen können die Kosten der Verwaltung des beweglichen Privatvermögens durch Drittpersonen abgezogen werden (§ 31 Abs. 1 lit. a StG, § 32 Abs. 1 StV; Art. 32 Abs. 1 DBG). Als Verwaltung gelten die Handlungen, die mit der Erzielung von Vermögensertrag in unmittelbarem Zusammenhang stehen (§ 32 Abs. 2 StV). Nicht abziehbar hingegen sind die Kosten, die der Vermögensanlage oder Vermögensumschichtung dienen (§ 34 lit. d StG, § 32 Abs. 3 StV, Art. 34 Bst. d DBG).
- 2 Vom Einkommen abziehbar sind ferner die weder rückforderbaren noch anrechenbaren ausländischen Quellensteuern auf dem Ertrag des beweglichen Privatvermögens (§ 31 Abs. 1 lit. b StG; Art. 32 Abs. 1 DBG).

Abzugsfähige Kosten

- 3 Abzugsfähig sind die **Verwaltungskosten**, welche die steuerpflichtige Person Dritten für die Besorgung der allgemeinen Verwaltung von Wertschriften und Kapitalanlagen des Privatvermögens entrichtet. Diese allgemeine Verwaltung umfasst jene tatsächlichen und rechtlichen Handlungen, die mit der Erzielung von Einkommen in unmittelbarem Zusammenhang stehen und im Rahmen der Bewirtschaftung der Vermögenswerte erforderlich sind (**Gewinnungskosten**). Zu den abzugsfähigen Kosten gehören insbesondere:
 - die Auslagen für die Aufbewahrung von Vermögenswerten, namentlich die Depotgebühren für die Verwahrung von Wertschriften in offenen Depots;
 - die Gebühren für Safe- oder Schrankfächer, in denen Wertsachen aufbewahrt werden;
 - die Inkassokosten und die Transferspesen, welche der Einforderung und Sicherung von Kapitalguthaben, Zinsen, Beteiligungserträgen, Gewinnanteilen und dergleichen dienen;
 - die Bankspesen für das Erstellen von Rückforderungs- und Anrechnungsanträgen für ausländische Quellensteuern;
 - die Bankspesen für das Erstellen von Wertschriftenverzeichnissen zu Steuerzwecken;
 - die Kosten und Auslagen für die Vermögensverwaltung durch einen Willensvollstrecker oder amtlichen Vertreter (bspw. Vormundschaftsbehörde bei Bevormundung, Beistandschaft und Beiratschaft oder amtlicher Erbschaftsverwalter).

- 4 Abziehbar sind nur die Auslagen, die für die Inanspruchnahme der Dienste Dritter (**Fremdverwaltung**) wie Banken, Treuhandfirmen, Rechtsanwälte oder Vermögensverwalter effektiv entstanden sind. Dagegen sind die Kosten der eigenen Verwaltung nicht abziehbar; sie haben bloss kalkulatorische Bedeutung und können mangels tatsächlichen Aufwands nicht angerechnet werden.

Nicht abzugsfähige Kosten

- 5 Nicht abzugsfähig sind Auslagen, die bei der Beschaffung, Umschichtung, Mehrung oder Veräusserung von Vermögenswerten (**Anlagekosten**) anfallen (§ 34 lit. d StG; Art. 34 Bst. d DBG). Nicht abziehbar sind auch die Auslagen, die in den privaten Lebensbereich (**Lebenshaltungskosten**) gehören (§ 34 StG; Art. 34 DBG).

Nicht abzugsfähig sind insbesondere:

- Auslagen für den Erwerb und die Anlage von Vermögenswerten (Courtagegebühren, Ausgabekommissionen bei Anlagefonds, Kosten für die Anlageberatung, Umsatzabgaben);
- Auslagen für die Vermögensumschichtung (Courtagegebühren, Kauf-/Verkaufskommissionen, Emissionsspesen für Obligationen, Umsatzabgaben);
- Auslagen für die Veräusserung von Vermögenswerten (Courtagegebühren, Verkaufskommissionen, Rücknahmegebühren bei Anlagefonds, Umsatzabgaben);
- Emissionsabgaben;
- Auslagen bei der Errichtung oder Erhöhung von Schuldbriefen und Hypotheken (Grundbuchgebühren, Notariatskosten, Bankspesen);
- Provisionen;
- Entschädigungen für das Plazieren oder Vermitteln von Treuhandanlagen (Vermittlungsgebühren, Bankspesen, Treuhandkommissionen);
- fixe oder erfolgsorientierte Entschädigungen für die Finanz- und Anlageberatung;
- Entschädigungen für die Erbschafts-, Vorsorge- und Steuerberatung;
- Kosten für Kredit- und Bancomatkarten und für Cheques;
- weitere Kosten bei Vermögensumlagerungen.

Abzugsbemessung

- 6 Grundsätzlich sind lediglich die effektiv angefallenen und nachgewiesenen Verwaltungskosten abziehbar. Nicht nur hat der Steuerpflichtige die Existenz und Höhe der angefallenen Vermögenskosten nachzuweisen, sondern auch deren Eigenschaft als abzugsfähige Verwaltungskosten (Gewinnungskosten).
- 7 Bei Vermögenskosten im Zusammenhang mit Kapitalanlagen oder Wertschiftendepots, die in ihrer Höhe zwar feststehen, bei denen aber eine Trennung in abziehbare Verwaltungskosten (Gewinnungskosten) und in nicht abziehbare Vermögensanlagekosten nicht oder nur unter unverhältnismässigem Aufwand möglich ist, lässt die Veranlagungspraxis einen Abzug von 3‰ des Verkehrswertes der betreffenden Kapitalanlagen als Verwaltungskosten zu, ohne den Nachweis ihrer Gewinnungskosteneigenschaft zu verlangen. Bis zur Limite von 3‰ muss also nur die Existenz der Vermögenskosten nachgewiesen werden, nicht jedoch deren Abziehbarkeit im oben unter Rz 3 umschriebenen Sinne.

- 8 Sind die zum Abzug geltend gemachten Vermögenskosten höher als 3‰ des Verkehrswerts der Kapitalanlagen, dann hat die steuerpflichtige Person auch die Gewinnungskosteneigenschaft dieser Kosten nachzuweisen. Gelingt der Nachweis nicht, dann sind nur Kosten bis 3‰ abziehbar.

Zeigt sich anhand der eingereichten Belege, dass die abziehbaren Verwaltungskosten tiefer sind als 3‰ des Verkehrswerts der Kapitalanlage, so sind nur die effektiven Verwaltungskosten abziehbar; in diesem Fall ist auf die tatsächlichen Verhältnisse abzustellen, nicht auf die Pauschallimite.

Der Nachweis der Gewinnungskosteneigenschaft ist anhand geeigneter Unterlagen (Verträge, Reglemente, Abrechnungen) zu erbringen, aus denen nebst dem Umfang, auch die Art, der Verwendungszweck und die Zusammensetzung der mit dem Wertchriften- und Kapitalanlagevermögen zusammenhängenden Kosten hervorgeht.

- 9 Anwendungsbeispiele:

	Fall 1	Fall 2	Fall 3
Verkehrswert der Kapitalanlage	CHF 4 Mio.	CHF 4 Mio.	CHF 4 Mio.
nachgewiesene effektive Vermögenskosten	CHF 4'000	CHF 20'000	CHF 20'000
in Promille	1‰	5 ‰	5 ‰
davon nicht abziehbare Anlagekosten	CHF 0	nicht abgegrenzt	CHF 4'000
davon nachgewiesene Verwaltungskosten	CHF 4'000		CHF 16'000
in Promille	1‰	--	4‰
zum Abzug zulässige Verwaltungskosten	CHF 4'000	CHF 12'000.--	CHF 16'000
in Promille	1‰	3‰	4‰

Steuerverwaltung Basel-Stadt